Gemeinde Vierkirchen
Landkreis Dachau

Bekanntmachung

3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Sondergebiet westlich der Röhrmooser Straße“

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Gemeinderat Vierkirchen hat am 24.09.2026 die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet westlich der Röhrmooser Straße“ in der Fassung vom 18.06.2026 beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung bei der Gemeinde Vierkirchen (Bauamt, Schulweg 1, OG 4) während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ebenso kann der Bebauungsplan auf der Homepage der Gemeinde unter www.vierkirchen.de unter dem Menüpunkt Bauamt eingesehen werden. Die im Bebauungsplan zitierten Normen können bei Akteneinsicht in der Gemeinde eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die

Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Vierkirchen, den 29.10.2026

Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht an den Anschlagtafeln
angeschlagen am: 29.10.2026
abzunehmen am: 03.12.2026

Gebäude:
85256 Vierkirchen, Schulweg 1

Telefon
08139 / 93 14 - 0

Telefax:
08139 / 93 14 – 50

E-Mail:
info@vierkirchen.de

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 8:00 - 12:00 Uhr und Donnerstag 14:00 – 18:00 Uhr